

# HSD NR. 602

Das Verkündungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

04.04.2018  
Nummer 602

**Wahlausschreiben  
für die Wahl nachfolgender  
Organe und Gremien  
der Hochschule Düsseldorf  
im Sommersemester 2018:**

- die Mitglieder des Senats,
- die Mitglieder der Fachbereichsräte,
- die Mitglieder Gruppenvertretungen,
- die Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten,
- die Mitglieder der Gleichstellungskommission und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter
- die Mitglieder der Stelle der Belange studentischer Hilfskräfte

**Vom 04.04.2018**

Dez. 3.1

Ort und Tag des Erlasses  
und der Bekanntmachung

Düsseldorf, den 04.04.2018

## **WAHLAUSSCHREIBEN**

**Für die Wahl nachfolgender Organe und Gremien der Hochschule Düsseldorf im Sommersemester 2018 werden gewählt:**

- **die Mitglieder des Senats,**
  - **die Mitglieder der Fachbereichsräte,**
  - **die Mitglieder Gruppenvertretungen,**
  - **die Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten,**
  - **die Mitglieder der Gleichstellungskommission und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,**
  - **die Mitglieder der Stelle der Belange studentischer Hilfskräfte,**
- 

### **I. ALLGEMEINES**

Gemäß § 13 HG und der dazu ergangenen Wahlordnung der Hochschule Düsseldorf vom 05.02.2016 (Verkündungsblatt der HSD Nr. 421) sind gleichzeitig in einer Wahl die Mitglieder des Senats, die Mitglieder der Fachbereichsräte, die Gruppenvertretungen, die Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten, die Mitglieder der Gleichstellungskommission und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Mitglieder der Stelle der Belange studentischer Hilfskräfte zu wählen.

### **WICHTIGE HINWEISE**

Für die jeweilige Wahl sollen möglichst doppelt so viele Kandidatinnen oder Kandidaten aufgestellt werden, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Organ oder Gremium zustehen. Die Vertretungsregelungen gemäß § 4 WahlO sind zu beachten.

Wahlordnung; § 3 – Zusammensetzung der Organe und Gremien

- (5) Die Gremien der Hochschule Düsseldorf müssen entsprechend § 11 c HG NRW geschlechterparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden.

## II. VERTRETUNGSREGELN GEMÄSS § 4 DER WAHLORDNUNG:

### Wahlordnung; § 4 - Stellvertretung

- (1) Mitglieder von Senat und Fachbereichsrat können sich in einzelnen Sitzungen des Senates und des Fachbereichsrates vertreten lassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Teilnahme verhindert. Die Verhinderung ist der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums rechtzeitig anzuzeigen. Die Vertreterin oder der Vertreter muss derselben Gruppe angehören wie das verhinderte Mitglied.
- (2) Gehört das verhinderte Mitglied dem Gremium aufgrund des Ergebnisses einer Verhältniswahl (§ 22) an, findet die Stellvertretung durch ein Mitglied derselben Liste in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl statt. Bei Vertreterinnen oder Vertretern mit gleicher Stimmzahl entscheidet der Listenplatz.
- (3) Gehört das verhinderte Mitglied dem Gremium aufgrund des Ergebnisses einer Mehrheitswahl (§ 23) an, findet die Stellvertretung in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl statt. Bei Vertreterinnen oder Vertretern mit gleicher Stimmzahl entscheidet der Listenplatz.

## III. WAHLEN

### III.1 WAHLEN ZUM SENAT GEMÄSS § 3 WAHLORDNUNG UND § 7 GRUNDORDNUNG

#### Wahlordnung; § 3 – Zusammensetzung der Organe und Sitzverteilung

- (1) Die Zahl der zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats bestimmt § 7 Abs. 1 Grundordnung (GO HSD).
- (2) In der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die Lehrkräfte für besondere Aufgaben eine Untergruppe und können im Senat mindestens einen Sitz beanspruchen.

#### Grundordnung; § 7 – Senat

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  1. **acht** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  2. **vier** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  3. **vier** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
  4. **acht** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

## III. 2 WAHLEN ZUM FACHBEREICHSRAT GEMÄSS § 3 WAHLORDNUNG

Wahlordnung; § 3 – Zusammensetzung der Organe und Sitzverteilung

- (3) Die Zahl der zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates ist den entsprechenden Regelungen der Fachbereichsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zu entnehmen.

**Fachbereich Architektur** (§ 3 (2) FBO)

**Fachbereich Design** (§ 3 (2) FBO)

**Fachbereich Elektro- und Informationstechnik** (§ 3 (2) FBO)

**Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik** (§ 4 (2) FBO)

**Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften** (§ 1 (2) FBO)

jeweils

**acht** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

**zwei** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

**zwei** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,

**drei** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

**Fachbereich Medien** (§ 5 (2) FBO)

**Fachbereich Wirtschaftswissenschaften** (§ 3 (2) FBO)

jeweils

**acht** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

**drei** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

**eine** Vertreterin oder **ein** Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,

**drei** Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

## III.3 WAHL DER GRUPPENVERTRETUNGEN GEMÄSS § 6 WAHLORDNUNG

Wahlordnung; § 6 – Wahl zur Gruppenvertretung

- (1) Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählen jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus ihrer Gruppe zu deren Sprecherin oder Sprecher.
- (2) Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben das aktive und passive Wahlrecht für die jeweilige Gruppe.
- (3) Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Mitgliedern der jeweiligen Gruppe unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidierenden beiliegen.
- (4) Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses finden die §§ 22 und 23 entsprechende Anwendung.

### III.4 WAHL DER STELLVERTRETERINNEN DER ZENTRALEN GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN GEMÄSS § 5 WAHLORDNUNG

Wahlordnung; § 5 – Wahl der Gleichstellungskommission

- (1) Weiblichen Hochschulmitglieder haben das aktive Wahlrecht bei der Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten. Wählbar zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten und zu den Stellvertreterinnen sind alle weiblichen Mitglieder der Hochschule (§ 9 Abs. 1 HG). Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus. Die Funktion ist hochschulöffentlich auszusprechen.
- (2) Zur Gleichstellungsbeauftragten ist diejenige gewählt, die der Liste mit den meisten Stimmen (§ 22) angehört oder diejenige, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt (§ 23).
- (3) Die weiblichen Hochschulmitglieder wählen zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten bis zu **sieben** Stellvertreterinnen.
- (4) Die Wahl der Stellvertreterinnen wird getrennt nach Statusgruppen durchgeführt.
- (5) Für die Ermittlung der Stellvertreterinnen finden § 22 und § 23 entsprechende Anwendung.
- (6) Treffen bei einer Kandidatin Wahlmandat zur Gleichstellungsbeauftragten und Wahlmandat zur Stellvertreterin zusammen, so ruht für die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten das Wahlmandat der Stellvertreterin.
- (7) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens **zehn** weiblichen Hochschulmitgliedern unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der oder des Vorschlagenden beiliegen.

### III.5 WAHL DER GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION GEMÄSS § 5 A WAHLORDNUNG

Wahlordnung; § 5a – Wahl der Gleichstellungskommission

- (1) Die Gleichstellungskommission besteht aus acht Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
  1. Je eine Hochschullehrerin und ein Hochschullehrer.
  2. Je eine akademische Mitarbeiterin und ein akademischer Mitarbeiter.
  3. Je eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
  4. Je eine Studentin und ein Student.Für jedes Mitglied wird mindestens eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt nach Gruppen und Geschlechtern getrennt.
- (3) §§ 22 und 23 WahIO finden entsprechende Anwendung.
- (4) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der oder des Vorgeschlagenen beiliegen.

### III.6 WAHL DER MITGLIEDER DER STELLE ZUR VERTRETUNG DER BELANGE STUDENTISCHER HILFSKRÄFTE GEMÄSS § 33 WAHLORDNUNG

Wahlordnung; § 33 – Wahl der Mitglieder der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

- (1) Die Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte besteht entsprechend § 19 Abs. 1 Grundordnung aus fünf Mitgliedern. Die Studierenden wählen auf Grundlage eines Vorschlags der Studierendenschaft die Mitglieder der Stelle. Wählbar sind alle wahlberechtigten Studierenden.
- (2) Die Wahl wird als verbundene Wahl nach § 7 WahIO durchgeführt sowie durch den Wahlvorstand entsprechend § 8 WahIO vorbereitet und geleitet. Im Übrigen finden die Regelungen dieser Wahlordnung entsprechende Anwendung.
- (3) Wahlvorschläge werden entsprechend der Satzung der Studierendenschaft eingebracht. Die Wahlvorschläge müssen Angaben nach § 14 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 5, Abs. 4 und 5 WahIO enthalten und sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlauschreibens bei dem Wahlvorstand oder den von ihm benannten Stellen einzureichen. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidierenden beiliegen.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die gewählten Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

Die Wahlordnung und das Hochschulgesetz liegen bei den in der **Anlage 1** angegebenen Stellen aus. Sie können dort vom **04.04.2018** an bis zum Abschluss der Stimmabgabe während der offiziellen Öffnungszeiten eingesehen werden (§ 11 Abs. 2 Satz 1 WahIO).

### IV. WÄHLERVERZEICHNIS

Das Wählerverzeichnis nennt alle Wahlberechtigten der Hochschule Düsseldorf

- aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- aus der Gruppe der Studierenden.

Alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie Studierende, die nach Auslage des Wählerverzeichnisses bis zum Abschluss der Stimmabgabe Mitglieder der Hochschule gemäß § 9 HG in Verbindung mit § 2 WahIO werden, werden nachträglich im Wählerverzeichnis erfasst und sind somit wahlberechtigt.

Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift liegt an denselben Stellen und zu denselben Zeiten wie die Wahlordnung zur Einsichtnahme aus (siehe Anlage 1).

Jede / Jeder Wahlberechtigte der Hochschule Düsseldorf kann beim Wahlvorstand oder bei dessen Beauftragte, Sabine Backensfeld, Dezernat 3, Prof. Neyses-Platz 4, Raum 4a, bis spätestens **11.04.2018** schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 WahIO).

## V. WAHLVORSCHLÄGE

**V.1** Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens, **spätestens bis zum 18.04.2018**, Posteingang HSD - Wahlvorschläge einzureichen (§ 13 WahlO). Wahlvorschlagsvordrucke sind dem Wahlausschreiben beigelegt.

Weitere Vordrucke sind erhältlich:

unter <https://www.hs-duesseldorf.de/gremienwahlen>

Zur Entgegennahme der Wahlvorschläge im Dezernat 3 sind bestellt:

Sabine Backensfeld, Prof. Neyses-Platz 4, Raum 4a, sowie die/der jeweilige Vertreter/in im Amt. Die Wahlvorschläge können entweder während der Dienststunden eingereicht oder durch die Post zugestellt werden. **Bei Postzustellung gilt das Datum des Eingangsstempels der Poststelle der Hochschule Düsseldorf**, Münsterstraße 156, 40476 Düsseldorf (kein Poststempel).

Die Wahlvorschläge sind vorzulegen:

- (1) **für die Wahl zum Senat**  
getrennt nach Statusgruppen
- (2) **für die Wahl zu den Fachbereichsräten**  
getrennt nach Fachbereichen und Statusgruppen
- (3) **für die Wahl zu den Gruppenvertretungen**  
getrennt nach Statusgruppen
- (4) **für die Wahl der Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten**  
getrennt nach Statusgruppen
- (5) **für die Wahl der Mitglieder der Gleichstellungskommission**  
getrennt nach Statusgruppen und Geschlechtern
- (6) **für die Wahl der Mitglieder der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte**

Listenverbindungen zu den einzelnen Wahlen sind zulässig.

## V.2 WAHLORDNUNG, § 13 - WAHLVORSCHLÄGE

- (1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahlen der einzelnen Organe nach Gruppen, für die Wahl zur Gleichstellungskommission getrennt nach Gruppen und Geschlechtern, innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand oder den von ihm benannten Stellen einzureichen.

### Bitte beachten:

Für die Wahl der Mitglieder der Gleichstellungskommission sind die Wahlvorschläge getrennt nach Gruppen **und Geschlechtern** innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand oder den von ihm benannten Stellen einzureichen.

- (2) Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Organ zustehen.
- (3) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag von nicht vor-

schlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede Vorschlagsberechtigte oder jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Vorschläge unterzeichnet, zählt nur die Unterschrift auf dem zuerst eingegangenen geltenden Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.

- (4) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen.
- (5) Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

### V.3 WAHLORDNUNG; § 14 – INHALT DER WAHLVORSCHLÄGE

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
1. die Bezeichnung der Wahl, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
  2. die Statusgruppe, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
  3. die Bewerberinnen und Bewerber mit:
    - a) Name, Vorname,
    - b) Angaben über den Bereich der Hochschule (z.B. Fachbereiche), in dem die Bewerberin oder der Bewerber tätig ist, sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der Bewerberin oder des Bewerbers,
  4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen,
  5. die Erklärung einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.

#### Bitte beachten:

Es sollten mindestens **doppelt** so viele Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen werden, wie der Statusgruppe Sitze in den jeweiligen Organen zustehen. Die Vertretungsregelung gem. § 4 WahlO ist zu beachten.

- (2) Soweit in der Wahlordnung keine andere Regelung getroffen worden ist, muss für die Wahl zum **Senat** jeder Wahlvorschlag aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik von mindestens drei Wahlberechtigten und aus der Gruppe der Studierenden von mindestens zehn Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der oder des Vorgeschlagenen beiliegen.
- (3) Soweit in der Wahlordnung keine andere Regelung getroffen worden ist, muss für die Wahl zum **Fachbereichsrat** jeder Wahlvorschlag aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik von mindestens zwei Wahlberechtigten und aus der Gruppe der Studierenden von mindestens sieben Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der oder des Vorgeschlagenen beiliegen.
- (4) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag in Druckschrift aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge sind auf Vordrucken abzugeben, die der Wahlvorstand ausgibt. Den Unterschriften sind Namen und Vornamen der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner in Druckschrift beizufügen.

- (5) Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche der Unterzeichnerinnen oder der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt sind. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt diejenige Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.
- (6) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

**V.4** Es sind nur Wahlvorschläge gültig, die fristgerecht eingereicht wurden und die den im Wahlausschreiben unter Ziffer V 1 - 3 aufgeführten Bestimmungen entsprechen. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist (§§ 13 Abs. 3 und 19 Abs. 1 WahlO).

## **VI. VERÖFFENTLICHUNG DER WAHLVORSCHLÄGE**

Sämtliche Wahlvorschläge werden **spätestens** am **09.05.2018** in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

## **VII. STIMMABGABE**

Die Stimmabgabe findet für alle Wahlen am **23.05.2018** von 9.00 bis 15.00 Uhr in den Wahllokalen für die entsprechenden Fachbereiche statt.

Es werden folgende Wahllokale eingerichtet:

<b>FB A, FB D</b>	<b>Campus Golzheim</b> <b>Georg-Glock-Straße</b> Treppenhaus vor den Dekanaten (Architektur und Design)
<b>FB EI, FB MV, FB M, FB SK, FB W,</b> Zentrale Betriebseinheiten Wissenschaftliche Einrichtungen Verwaltung	<b>Campus Derendorf</b> <b>Münsterstraße</b> Gebäude 4 Foyer, Ebene 00

Jede / jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal seines/ihres Fachbereiches wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

**Die wahlberechtigten Studierenden müssen sich mit Lichtbild- und Studierendenausweis legitimieren.**

**Die weiteren Wahlberechtigten müssen sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis legitimieren, soweit nicht persönlich bekannt.**

## **VIII. BRIEFWAHL**

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und einen Wahlschein, sowie einen vorbereiteten Freiumschatz ausgehändigt oder übersandt (Briefwahlunterlagen).

Der Antrag auf Briefwahl ist von der/dem Wahlberechtigten **spätestens** bis zum **09.05.2018**, bei der Beauftragten des Wahlvorstandes in dieser Angelegenheit, im Dezernat 3, bei Frau Backensfeld, Prof. Neyses-Platz 4, Raum 4a zu stellen.

Später gestellte Anträge zur postalischen Übersendung der Briefwahlunterlagen könnten nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus können am 14.05.2018, 15.05.2018 und 17.05.2018 die Briefwahlunterlagen nach Terminabsprache bei Frau Backensfeld, persönlich abgeholt werden. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag, **23.05.2018 um 15.00 Uhr**, bei der Poststelle der Hochschule Düsseldorf, Münsterstraße 156, Gebäude 4, eingegangen sein (§ 21 WahlO).

## IX. STIMMENAUSZÄHLUNG

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen findet am **24.05.2018**, ab 9.00 Uhr, Campus Derendorf, Münsterstraße 156, Gebäude 5, 1. Etage, Raum 05.1.032 statt.

### Anlagen:

- 1) Angabe der Stellen, an denen die Auslage der Wahlordnung, der gesetzlichen Unterlagen sowie des Wählerverzeichnisses und der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme erfolgt.
- 2) Übersicht über die notwendige Anzahl der Vorschlagenden für die Wahlvorschläge.
- 3) Muster der Wahlvorschlagsvordrucke.

**Hinweis:** Dieses Wahlausschreiben, die Wahlordnung und die Wahlvorschlagsvordrucke sind unter <https://www.hs-duesseldorf.de/gremienwahlen> als PDF-Dokument abrufbar.

## X. HINWEISE ZUR WAHLWERBUNG

### WAHLWERBUNG GEMÄSS § 39 WAHLORDNUNG

Wahlordnung; § 39 – Wahlwerbung

- (1) Für die Wahlwerbung einzelner Listen oder Kandidatinnen und Kandidaten dürfen keine Gestaltungselemente, Logos und E-Mailverteiler der Hochschule Düsseldorf verwendet werden.
- (2) Die Wahlwerbung einzelner Kandidatinnen und Kandidaten oder Listen auf den Intranetseiten und Internetseiten der Hochschule Düsseldorf ist grundsätzlich unzulässig. Der Wahlvorstand kann in einem von ihm zu bestimmenden Rahmen eine moderierte Internetplattform auf den Seiten der Hochschule Düsseldorf zum Zwecke der Wahlwerbung einrichten. Diese muss für alle Kandidatinnen und Kandidaten sowie Listen gleichermaßen zugänglich sein.
- (3) In Einzelfällen entscheidet der Wahlvorstand.

Hinweis:

Der Wahlvorstand richtet das „**Wahlportal für die Gremienwahlen**“ ein.

Ab dem **02.05.2018** können dort die Wahlplakate zu einzelnen Listen veröffentlicht werden.

Pro Wahlliste ist ein Plakat zulässig. Das Wahlplakat zur Wahlwerbung ist beim Wahlvorstand als PDF-Dokument einzureichen. Der § 39 WahlO ist zu beachten.

Für die Inhalte der einzelnen Wahlplakate sind die Listen verantwortlich. Die Veröffentlichung erfolgt nach Prüfung durch den Wahlvorstand.

gezeichnet  
Florian Boddin  
- Wahlvorstandsvorsitzender -

## ANLAGE 1

Verzeichnis der Orte und Öffnungszeiten zur Einsichtnahme der Wahlordnung, der gesetzlichen Unterlagen sowie des Wählerverzeichnisses:

<b>Fachbereich Architektur</b>	Mo - Do	09:30	-	12:00	Uhr	Georg-Glock-Straße 15 Raum NE 41, NE 42
<b>Fachbereich Design</b>	Mo - Fr	09:00	-	12:00		Georg-Glock-Straße 15 Raum NE 45
<b>Fachbereich Elektro- und Informationstechnik</b>	Mo - Fr	09:00	-	12:00	Uhr	Münsterstraße 156 Gebäude 5 Raum 05.1.026
<b>Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik</b>	Mo - Do	09:00	-	12:00	Uhr	Münsterstraße 156 Gebäude 5 Raum 05.1.008
<b>Fachbereich Medien</b>	Mo - Do	10:00	-	12:00	Uhr	Münsterstraße 156 Gebäude 4 Raum 04.3.37
<b>Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften</b>	Mo - Mi	10:00	-	12:00	Uhr	Münsterstraße 156 Gebäude 3 Raum 03.1.003
<b>Fachbereich Wirtschaftswissen- schaften</b>	Mo, Di, Do, Mi,	10:00 12:00	- -	12:00 14.00	Uhr Uhr	Münsterstraße 156 Gebäude 3 Raum 03.3.007
<b>Verwaltung, Zentrale Betriebseinhei- ten, wissenschaftliche Einrichtungen</b>	Mo, Di, Do	09:00	-	12:00	Uhr	Prof.Neyses-Platz 4 Raum 4a
<b>Wahlvorstandsvor- sitzender Florian Boddin</b>	Einsicht nach Terminabsprache per Mail <a href="mailto:florian.boddin@hs-duesseldorf.de">mailto:florian.boddin@hs-duesseldorf.de</a>					

## ANLAGE 2

Übersicht über die jeweilige Anzahl der Vorschlagsberechtigten (Stützunterschriften)

### SENAT / FACHBEREICHSRAT / GRUPPENVERTRETUNG:

Der Wahlvorschlag ist von Vorschlagsberechtigten zu unterschreiben;  
und zwar von mindestens (siehe IV.3):

Funktion/Gremium	Senat	Fachbereichsrat	Gruppenvertretung
<b>Gruppe:</b>			
Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	-3-	-2-	-5-
akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	-3-	-2-	-5-
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung	-3-	-2-	-5-
Studierende	-10-	-7-	

### STELLVERTRETERINNEN DER GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN:

Der Wahlvorschlag für die Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten ist von zehn Vorschlagsberechtigten zu unterschreiben. Die Kandidatinnen für die Stellvertretung der Gleichstellungsbeauftragten kandidieren nach Gruppen getrennt. Die Unterzeichnung der Wahlvorschlagsvordrucke durch die Vorschlagsberechtigten erfolgt **abhängig** ihrer Statusgruppenzugehörigkeit.

Funktion/Gremium:	Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten
<b>Gruppe:</b>	
Hochschullehrerinnen	-10-
akademische Mitarbeiterinnen	-10-
Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung	-10-
Studentinnen	-10-

## GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION

Der Wahlvorschlag für die Mitglieder der Gleichstellungskommission ist von fünf Vorschlagsberechtigten zu unterschreiben. Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Gleichstellungskommission kandidieren nach Gruppen und Geschlechtern getrennt. Die Unterzeichnung der Wahlvorschlagsvordrucke durch die Vorschlagsberechtigten erfolgt abhängig ihres Geschlechtes und der Gruppenzugehörigkeit.

Funktion/Gremium	Mitglieder der Gleichstellungskommission	
	weiblich	männlich
Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	-5-	-5-
akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	-5-	-5-
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung	-5-	-5-
Studierende	-5-	-5-



# DER WAHLVORSTAND

Dezernat 3.1  
04.04.2018

## ANLAGE 3

## WAHLVORSCHLAGSVORDRUCKE

Dezernat 3.1  
04.04.2018

### WAHLVORSCHLAG SENAT

Statusgruppe:	
Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	<input type="radio"/>
Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	<input type="radio"/>
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung	<input type="radio"/>

Kennwort der Liste: \_\_\_\_\_

Verbindung mit Liste: \_\_\_\_\_

Folgende Bewerberinnen und Bewerber werden vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Bereich	Unterschrift: Zustimmungserklärung und Annahme der Wahl
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

**Hinweis:**

Es sollten möglichst doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden, wie den Gruppen Sitze in den jeweiligen Organen zustehen.

## DER WAHLVORSTAND

Dezernat 3.1  
04.04.2018

Der Wahlvorschlag ist von  
mindestens **3** Vorschlagenden zu unterzeichnen

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Bereich	Unterschrift:
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			

Zur Vertretung der Vorschlagenden gegenüber dem Wahlvorstand ist berechtigt:

---

Name, Vorname

Anschrift

Telefon

## DER WAHLVORSTAND

Dezernat 3.1  
04.04.2018

### WAHLVORSCHLAG FACHBEREICHSRAT

<b>Statusgruppe:</b>	<b>Fachbereich; _____</b>
Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	<input type="radio"/>
Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	<input type="radio"/>
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung	<input type="radio"/>

Kennwort der Liste: \_\_\_\_\_

Verbindung mit Liste: \_\_\_\_\_

**Folgende Bewerberinnen und Bewerber werden vorgeschlagen:**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>Bereich</b>	<b>Unterschrift: Zustimmungserklärung und Annahme der Wahl</b>
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

**Hinweis:**

Es sollten möglichst doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden, wie den Gruppen Sitze in den jeweiligen Organen zustehen.

Dezernat 3.1  
04.04.2018

Der Wahlvorschlag ist von  
mindestens **3** Vorschlagenden zu unterzeichnen

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Bereich	Unterschrift:
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			

Zur Vertretung der Vorschlagenden gegenüber dem Wahlvorstand ist berechtigt:

---

Name, Vorname

Anschrift

Telefon

SB 3.1  
04.04.2018

**WAHLVORSCHLAG  
GRUPPENVERTRETUNG**

<b>Statusgruppe:</b>	
Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	<input type="radio"/>
akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	<input type="radio"/>
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung	<input type="radio"/>

**Folgende Bewerberinnen und Bewerber werden vorgeschlagen:**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>FB/ Dezernat</b>	<b>Unterschrift: Zustimmungserklärung und Annahme der Wahl</b>
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

Hinweis:

**Es sollten möglichst doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden, wie den Gruppen Sitze in den jeweiligen Organen zustehen.**

SB 3.1  
04.04.2018

Der Wahlvorschlag ist von **5**  
Vorschlagenden zu unterzeichnen

Lfd. Nr.	Name, Vorname	FB Dezernat	Unterschrift:
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

Zur Vertretung der Vorschlagenden gegenüber dem Wahlvorstand ist berechtigt:

---

Name, Vorname

Anschrift

Telefon

SB 3.1  
04.04.2018

### WAHLVORSCHLAG GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION

Statusgruppe:	weiblich	männlich
Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Kennwort der Liste: \_\_\_\_\_

Verbindung mit Liste: \_\_\_\_\_

Folgende Bewerberinnen oder Bewerber werden vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	FB/ Dezernat	Unterschrift: Zustimmungserklärung und Annahme der Wahl
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			

**Hinweis:**

Es sollten möglichst doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden, wie den Gruppen Sitze in den jeweiligen Organen zustehen.

# DER WAHLVORSTAND

SB 3.1  
04.04.2018

## GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION

Der Wahlvorschlag für die Gleichstellungskommission ist von **fünf** Vorschlagsberechtigten, getrennt nach Gruppen und Geschlechtern zu unterschreiben.

Lfd. Nr.	Name, Vorname	FB Dezernat	Unterschrift:
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

Zur Vertretung der Vorschlagenden gegenüber dem Wahlvorstand ist berechtigt:

---

Name, Vorname

Anschrift

Telefon

SB 3.1  
04.04.2018

### WAHLVORSCHLAG STELLVERTRETERINNEN DER ZENTRALEN GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN getrennt nach Gruppen

Statusgruppe:	
Hochschullehrerinnen	O
akademische Mitarbeiterinnen	O
Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung	O

Kennwort der Liste: \_\_\_\_\_

Verbindung mit Liste: \_\_\_\_\_

Folgende Bewerberinnen werden vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	FB/ Dezernat	Unterschrift: Zustimmungserklärung und Annahme der Wahl
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

**Hinweis:**

Es sollen möglichst doppelt so viele Bewerberinnen vorgeschlagen werden, wie den Gruppen Sitze in den jeweiligen Organen zustehen.

SB 3.1  
04.04.2018

**Der Wahlvorschlag für die  
Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten  
ist von **10** weiblichen Vorschlagenden  
getrennt nach Gruppen zu unterzeichnen**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	FB Dezernat	Unterschrift:
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			

Zur Vertretung der Vorschlagenden gegenüber dem Wahlvorstand ist berechtigt:

---

Name, Vorname

Anschrift

Telefon

Dezernat 3.1  
04.04.2018

### WAHLVORSCHLAG **STUDIERENDE** SENAT

Gruppe der:		Gremium:	Zutreffendes bitte ankreuzen
Studierende		Senat	<input type="radio"/>

Kennwort der Liste: \_\_\_\_\_

Verbindung mit Liste: \_\_\_\_\_

**Folgende Bewerberinnen und Bewerber werden vorgeschlagen:**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Matrikelnummer	FB	Unterschrift: Zustimmungserklärung und Annahme der Wahl
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				

**Hinweis:**

Es sollten möglichst doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden, wie den Gruppen Sitze in den jeweiligen Organen zustehen.

## DER WAHLVORSTAND

Dezernat 3.1  
04.04.2018

Der Wahlvorschlag ist von  
mindestens **10** Vorschlagenden zu unterzeichnen

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Matrikelnummer	FB	Unterschrift:
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				

Zur Vertretung der Vorschlagenden gegenüber dem Wahlvorstand ist berechtigt:

---

Name, Vorname

Anschrift

Telefon

Dezernat 3.1  
04.04.2018

**WAHLVORSCHLAG STUDIERENDE  
FACHBEREICHSRAT**

<b>Statusgruppe</b> :		<b>Gremium:</b>
<b>Studierende</b>		Fachbereichsrat FB _____

Kennwort der Liste: \_\_\_\_\_

Verbindung mit Liste: \_\_\_\_\_

**Folgende Bewerberinnen und Bewerber werden vorgeschlagen:**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Matrikelnummer	FB	Unterschrift: Zustimmungserklärung und Annahme der Wahl
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				

**Hinweis:**

Es sollten möglichst doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden, wie den Gruppen Sitze in den jeweiligen Organen zustehen.

Dezernat 3.1  
04.04.2018

Der Wahlvorschlag ist von  
mindestens **7** Vorschlagenden zu unterzeichnen

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Matrikelnummer	FB	Unterschrift:
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				

Zur Vertretung der Vorschlagenden gegenüber dem Wahlvorstand ist berechtigt:

---

Name, Vorname

Anschrift

Telefon

Dezernat 3.1  
04.04.2018

### WAHLVORSCHLAG **STUDIERENDE** GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION

Statusgruppe:	weiblich	männlich
Studierende	0	0

Kennwort der Liste: \_\_\_\_\_

Verbindung mit Liste: \_\_\_\_\_

Folgende Bewerberinnen oder Bewerber werden vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Matrikelnummer	FB	Unterschrift: Zustimmungserklärung und Annahme der Wahl
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				

**Hinweis:**

Es sollten möglichst doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden, wie den Gruppen Sitze in den jeweiligen Organen zustehen.

Dezernat 3.1  
04.04.2018

**GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION**

Der Wahlvorschlag für die Gleichstellungskommission ist von **fünf**  
Vorschlagsberechtigten, getrennt nach Gruppen und Geschlechtern zu  
unterschreiben.

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Matrikelnummer	FB	Unterschrift:
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				

Zur Vertretung der Vorschlagenden gegenüber dem Wahlvorstand ist berechtigt:

---

Name, Vorname

Anschrift

Telefon

SB 3.1  
04.04.2018

### WAHLVORSCHLAG

STELLVERTRETERINNEN DER ZENTRALEN  
GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN  
Studentinnen

Statusgruppe:	
Studentinnen	0

Kennwort der Liste: \_\_\_\_\_

Verbindung mit Liste: \_\_\_\_\_

Folgende Bewerberinnen werden vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	FB/ Dezernat	Unterschrift: Zustimmungserklärung und Annahme der Wahl
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

**Hinweis:**

Es sollen möglichst doppelt so viele Bewerberinnen vorgeschlagen werden, wie den Gruppen Sitze in den jeweiligen Organen zustehen.

SB 3.1  
04.04.2018

Der Wahlvorschlag für die  
Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten  
ist von **10** weiblichen studentischen Vorschlagenden zu unterzeichnen

Lfd. Nr.	Name, Vorname	FB Dezernat	Unterschrift:
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			

Zur Vertretung der Vorschlagenden gegenüber dem Wahlvorstand ist berechtigt:

---

Name, Vorname

Anschrift

Telefon

Dezernat 3.1  
04.04.2018

**WAHLVORSCHLAG**

**Wahl der Mitglieder der Stelle zur Vertretung der Belange  
studentischer Hilfskräfte § 33 WahIO**

Folgende Bewerberinnen und Bewerber werden vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Matrikelnummer	FB	Unterschrift: Zustimmungserklärung und Annahme der Wahl
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				

Zur Vertretung der Vorschlagenden gegenüber dem Wahlvorstand ist berechtigt:

---

Name, Vorname

Anschrift

Telefon